Satzung
über die Entschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit vom 16.07.2018

Aufgrund von §§ 4 und 19 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO), 5 und 13 des Gesetzes über Kommunale Zusammenarbeit (GKZ) hat die Verbandsversammlung des Gemeindeverwaltungsverbands Meersburg am 16.07.2018 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Sitzungsgelder

(1) Die Mitglieder der Verbandsversammlung erhalten anstelle des Ersatzes ihrer Auslagen und ihres Verdienstausfalls für die Teilnahme an den Sitzungen des Verbandes und für ihre sonstigen Tätigkeiten in Ausübung ihres Amtes, die außerhalb ihrer Sitzungen liegen, eine Aufwandsentschädigung. Diese wird gezahlt als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Verbandsversammlung in Höhe von 35 € je Sitzung. Bei mehreren aufeinander folgenden Sitzungen wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt.

(2) Für die Bemessung der zeitlichen Inanspruchnahme bei Sitzungen ist nicht die Dauer der Sitzung, sondern die Dauer der Anwesenheit des Sitzungsteilnehmers maßgebend. Besichtigungen, die unmittelbar vor oder nach einer Sitzung stattfinden, werden in die Sitzung eingerechnet.

§ 2 Kostenerstattung für Pflege und Betreuung Angehöriger

Die nachgewiesenen Kosten einer durch ehrenamtliche Tätigkeit erforderliche entgeltliche Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger im Sinne von § 20 Landesverwaltungsverfahrensgesetz (LVwVfG) sind auf Antrag gesondert zu erstatten.

§ 3 Aufwandsentschädigung

(1) Als Entschädigung für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand erhält der Verbandsvorsitzende* eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 400 €.

(2) Die übrigen Mitglieder des Verwaltungsrats erhalten für den durch das Amt allgemein verursachten erhöhten persönlichen Aufwand für ihre Tätigkeit in Ausübung ihres Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 100 €.

(3) Der stellvertretende Verbandsvorsitzende* erhält anstelle des Ersatzes seiner Auslagen und seines Verdienstausfalls für seine Tätigkeit in Ausübung seines Amtes eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 € je Vertretungsfall.

(4) Daneben wird eine Entschädigung nach § 1 nicht gewährt.

(5) Der Geschäftsführer* wird zum Ehrenbeamten unter Berufung in ein Beamtenverhältnis auf Widerruf ernannt.

* Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein

(6) Für die Tätigkeit erhält er eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 250 €.

(7) Eine Aufwandsentschädigung gem. Abs. 1, 2, 3 und 6 entfällt, wenn der Anspruchsberechtigte sein Amt ununterbrochen länger als drei Monate tatsächlich nicht ausübt, für die über drei Monate hinausgehende Zeit.

§ 4 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die ehrenamtliche Entschädigung vom 18.07.1985 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder aufgrund der GemO bei Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn diese nicht schriftlich innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden sind; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:
Meersburg, 16.07.2018

Robert Scherer
Verbandsvorsitzender

* Die männliche Form wird zur textlichen Vereinfachung verwendet und bezieht die weibliche Form mit ein